

Erläuterungen
zur
Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm
Raum Weinviertel Südost

I. Allgemeiner Teil

Gemäß § 10 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der Fassung LGBl. Nr. 38/2026 (NÖ ROG 2014) sind Regionale Raumordnungsprogramme für jene Teile des Landes aufzustellen, in denen dies zur planvollen regionalen Entwicklung notwendig ist.

Für das Land Niederösterreich wurden in den Jahren 2021-2023 für das gesamte Landesgebiet Regionale Leitplanungen durchgeführt und in der Folge 20 Regionale Raumordnungsprogramme erarbeitet. Bei der Regionalen Leitplanung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Z 19 NÖ ROG 2014 um einen kooperativen Planungsprozess von Land und Gemeinden zur Abstimmung und Festlegung von Zielsetzungen sowie Maßnahmen zur überörtlichen Raumentwicklung.

Durch Regionale Raumordnungsprogramme soll ein regionaler Interessensausgleich zwischen den verschiedenen, miteinander konkurrierenden Nutzungsansprüchen erreicht werden (indem die räumlichen Ansprüche von Landwirtschaft, Siedlungswesen, Wirtschaft, Erholung und Verkehr durch geeignete Vorgaben geregelt werden). Außerdem sollen Regionale Raumordnungsprogramme auch Schwerpunkte setzen und typische regionale Qualitäten sichern und ausbauen. Daraus ergeben sich landesweit je nach Region unterschiedliche Zielsetzungen und Maßnahmen (z.B. Festlegung von Uferzonen).

Die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogrammes folgt der bisher schon bewährten Methode zur Erstellung oder generellen Überarbeitung Regionaler Raumordnungsprogramme. Dabei wurden überörtliche Planungsgrundlagen (insbesondere rechtswirksame Festlegungen oder

Nutzungsbeschränkungen) herangezogen, standortspezifische Besonderheiten durch Erhebungen im Gelände verifiziert und die Planungsinstrumente der betroffenen Gemeinden (insbesondere Flächenwidmungspläne und örtliche Entwicklungskonzepte) berücksichtigt. Die digital erarbeiteten Pläne sind im Maßstab 1:50.000 abgefasst, Kartengrundlage ist die ÖK 50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen.

Regionale Raumordnungsprogramme zählen zu den überörtlichen Raumordnungsprogrammen, wodurch die §§ 3 (Überörtliche Raumordnungsprogramme), 4 (Verfahren) und 6 (Wirkungen der Raumordnungsprogramme) NÖ ROG 2014 anwendbar sind. Bei gegenständlichem Raumordnungsprogramm handelt es sich um eine Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms für den Bereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nordost, dieses erweitert um die Gemeinden Drösing, Dürnkrut, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel sowie Zistersdorf und reduziert um die Stadtgemeinden, die Marktgemeinde und die Gemeinden Aderklaa, Deutsch-Wagram, Gänserndorf, Markgrafneusiedl, Obersiebenbrunn, Parbasdorf, Raasdorf und Strasshof an der Nordbahn für die dieses Programm aufgrund der bestehenden Wirtschaftskooperation bei gleichgelagerten zu lösenden Problemstellungen in der Zwischenzeit weitergelten soll. Dieses wurde zuletzt vor knapp 10 Jahren (im Jahr 2015) überarbeitet. Als Änderungsanlässe sind daher alle in § 5 NÖ ROG 2014 genannten Punkte (Änderung der Rechtslage, Änderung der Grundlagen, Vermeidung von Entwicklungsdefiziten) anzuführen.

Den strategischen Rahmen auf bundesweiter Ebene bildet das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030. Mit dem vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramm werden u.a. folgende im 10-Punkte-Programm genannten Prioritäten angesprochen: Flächenverbrauch und Bodenversiegelung reduzieren, Freiräume ressourcenschonend und für den Klimaschutz gestalten oder Government und Governance als Querschnittsthemen integrieren (vgl. <https://www.oerok.gv.at/oerek-2030>, 1. November 2023). Zudem werden ausgewählte Maßnahmen der Österreichischen Bodenstrategie als Umsetzungspakt des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes 2030 mit diesem Regionalen Raumordnungsprogramm umgesetzt. Auf Ebene des Landes Niederösterreich

bilden die Landesstrategie Niederösterreich 2030 und das Räumliche Entwicklungsleitbild NÖ 2035 (vgl. https://www.raumordnung-noe.at/fileadmin/root_raumordnung/land/landesentwicklungsplanung/RELkurz052023.pdf, 29. November 2023) den übergeordneten Rahmen. Letzteres ist als Fachkonzept anzusehen, das Grundsätze und Ziele für die Landesentwicklung setzt. Die Regionale Leitplanung stellt dabei das zentrale Planungsinstrument für die Umsetzung des Räumlichen Entwicklungsleitbildes dar.

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2014 ist bei der Aufstellung eines Überörtlichen Raumordnungsprogramms zwingend eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Für das gegenständliche Raumordnungsprogramm benötigte es deshalb vertiefender Untersuchungen (Umweltbericht), die mögliche negative Umweltauswirkungen durch die Erstellung dieser Verordnung beschreiben sollen, wobei die Definition des Rahmens für diese erforderlichen Untersuchungen entlang der Vorgaben der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme) zu erfolgen hat.

Ist eine SUP erforderlich, so ist gemäß § 4 Abs. 4 NÖ ROG 2014 der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethoden) von der Landesregierung festzulegen (Scoping) und hat die Umweltbehörde binnen vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des durchgeführten Scopings wurde durch die NÖ Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde (§ 1 Abs. 1 Z 16 NÖ ROG 2014) mit Schreiben vom 12.2.2024 bestätigt.

Demgemäß waren vertiefende Untersuchungen für nachstehende Schutzgüter erforderlich:

Schutzgüter	Hauptziele
Biologische Vielfalt, Fauna, Flora	– Sicherung der Arten und der biologischen Vielfalt sowie Erhalt der Lebensräume – Sicherung und Entwicklung des Netzes an Schutzgebieten
Gesundheit des Menschen, Luft, Lärm	– Minimierung des Risikos hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben – Erhalt des Erholungswertes der Landschaft – Vermeidung schädlicher Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen durch Lärm – Reduktion der Luftschadstoffe zur Verringerung negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Landesebene)

Schutzgüter	Hauptziele
Boden- und Raumnutzung	– Sparsame Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Bodenversiegelung – Geordnete und flächensparende Siedlungsentwicklung – Erhalt hochwertiger landwirtschaftlich nutzbarer Böden zur langfristigen Ernährungssicherung
Landschaft und kulturelles Erbe	– Erhalt der (kulturellen) Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
Wasser	– Erhalt und Verbesserung der Grund- sowie Quellwasserqualität und Reduktion der Verschmutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer
Klima	– Reduktion der Treibhausgasemissionen zur Verringerung nachteiliger Auswirkungen des Klimawandels

Im Umweltbericht wird detailliert auf die betroffenen Schutzgüter eingegangen. Die im Rahmen der Erstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes durchgeführte SUP sowie die darin enthaltene Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 dienen der Abschätzung der (erheblichen) Umweltauswirkungen auf einer übergeordneten, strategischen Ebene. Die Untersuchungstiefe umfasst jene Aspekte, die auf landesweiter Ebene aufgrund der geeigneten Daten und Informationen beurteilt werden können. Die Anforderungen gemäß § 4 NÖ ROG 2014 werden damit erfüllt.

Im Rahmen des Umweltberichtes (vgl. Kapitel 8) erfolgte auch die Prüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014. Dabei wurden die für das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm relevanten Europaschutzgebiete sowie weitere Schutzgebiete (z.B. Nationalparke, Naturparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenparks, Ramsargebiete) und Naturdenkmäler dementsprechend berücksichtigt.

Die Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten gemäß § 2 NÖ ROG 2014 ergibt daher ebenfalls die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete.

Es wurde bei der Aufstellung dieses überörtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß § 3 Abs. 1 NÖ ROG 2014 von den in § 1 Abs. 2 NÖ ROG 2014 angeführten Leitzielen sowie von den Ergebnissen der aufbereiteten Entscheidungsgrundlagen ausgegangen sowie die angestrebten Ziele festgelegt und jene Maßnahmen bezeichnet, die zur Erreichung der Ziele gewählt wurden. Hierzu wird auf § 3 des Programmes, die gegenständlichen Erläuterungen und den Umweltbericht mit seinen Anlagen verwiesen.

Die einzelnen Änderungspunkte der Siedlungsgrenzen der betroffenen Gemeinden sind im Besonderen Teil (Seite 25 ff.) angeführt. Änderungen auf Grundlage von § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014 sind gesondert angeführt.

Durch die Erlassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Raum Weinviertel Südost wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet und es ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage auch keine Änderungen hinsichtlich der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Diese Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten für den Bund. Für das Land Niederösterreich ist mit einer geringen Erhöhung des Aufwandes als Genehmigungsbehörde in Umwidmungsverfahren und bei der Sachverständigentätigkeit für Raumplanung und Raumordnung sowie für Naturschutz zu rechnen, indem die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes in den künftigen Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen zu prüfen und zu beachten sind.

Für die Gemeinden ist ebenfalls mit einer geringen Erhöhung des Aufwandes zu rechnen, indem die Festlegungen dieses Raumordnungsprogrammes bei der Erstellung von Entwürfen zur Änderung von Flächenwidmungsplänen zu prüfen und zu beachten sind.

Eine genaue Kostenschätzung ist mangels konkreter Zahlenangaben über diverse Verfahren auf Gemeindeebene nicht möglich.

Die Verordnung trägt aufgrund ihres Regelungsinhaltes zur Erreichung der Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogrammes 2030 bei.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

II. Besonderer Teil:

Zu § 1 Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Regionalen Raumordnungsprogramme ist gemäß § 10 Abs. 2 NÖ ROG 2014 nach gemeinsamen Problemen, Schwerpunkten, geografischen Besonderheiten und Zielsetzungen für die künftige Entwicklung abzugrenzen. Dabei sollen überschaubare Einheiten, die auch zur Identitätsstiftung in der betroffenen Region beitragen, geschaffen werden. Auch bilden die im Räumlichen Entwicklungsleitbild NÖ 2035 definierten Zentren-Strukturen und die damit verbundenen Erreichbarkeiten sowohl im öffentlichen Verkehr als auch im Individualverkehr im Sinne von (stadtregionalen) Funktionsräumen den Rahmen. Das bestehende Regionale Raumordnungsprogramm Wiener Umland Nordost wird um die Gemeinden Drösing, Dürnkrut, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel sowie Zistersdorf ergänzt und trägt nunmehr die Bezeichnung Raum Weinviertel Südost. Gleichzeitig erfolgt die Ausgliederung von acht Gemeinden, die die Wirtschaftskooperation Marchfeld bilden. Diese sind gekennzeichnet und in diesem Sinne verbunden durch die überwiegend gemeinsame Lage an der B8 beziehungsweise in deren Einzugsbereich und die sich daraus ergebenden zu lösenden Problemstellungen. So soll die Beschäftigung mit der Verkehrsproblematik und die planvolle Steuerung der Betriebsansiedlung in diesem Bereich zielgerichtet und koordiniert gemeinsam erfolgen. Für diese soll bis zum Abschluss der Arbeiten an den aufgezeigten Themenfeldern das Regionale Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost unverändert weitergelten. Durch diese Abgrenzung werden die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 NÖ ROG 2014 erfüllt. Das Regionale Raumordnungsprogramm Wiener Umland Nordost wird mit diesem Programm für die in § 1 genannten Stadtgemeinden, Marktgemeinden und Gemeinden außer Kraft gesetzt (§ 8).

Zu § 2:

Grundsätzliches:

Nachfolgend sind alle Regelungen bzw. Kenntlichmachungen des ehemaligen Regionalen Raumordnungsprogramms Wiener Umland Nordost genannt, die nunmehr als Darstellung in den Kartenbeilagen entfallen.

Entfall: Landschaftsschutzgebiete

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung und in der Folge die Frage der Anpassung der Änderung gestellt, sofern die entsprechende Verordnung adaptiert wurde. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Erhaltenswerten Landschaftsteilen oder Uferzonen in Landschaftsschutzgebieten.

Entfall: Naturschutzgebiete

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft; zudem hat sich in der Praxis wiederholt die Frage nach der Aktualität der Regelung (und in Folge: Nachziehen der Änderungen) gestellt, sofern die entsprechende Verordnung angepasst worden ist. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Erhaltenswerten Landschaftsteilen oder Uferzonen in Naturschutzgebieten.

Entfall: Nationalpark Donauauen

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung in einigen Regionalen Raumordnungsprogrammen erfolgt ist. D.h. es war damit in den Regionalen Raumordnungsprogrammen keine Rechtswirkung verknüpft. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Erhaltenswerten Landschaftsteilen oder Uferzonen im Bereich des Nationalpark Donauauen.

Entfall: Wildtierkorridore gem. NÖ Naturschutzkonzept

Hierbei handelt es sich um eine Kenntlichmachung, die bisher im Sinne einer integrativen und umfassenden Plandarstellung im regionalen Raumordnungsprogramm Wiener Umland Nordost erfolgt ist. D.h. es war damit im regionalen Raumordnungsprogramm keine Rechtswirkung verknüpft; in der Anlage 3 ist dazu vermerkt: „*unverbindliche Kenntlichmachung der Hauptachse überregionaler Wildtierkorridore gem. NÖ Naturschutzkonzept – Stand 2015*“. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung kann die Regelung somit entfallen. Im Falle einer besonderen Bedeutung für die Raumordnung erfolgt zudem die Festlegung von Agrarischen Schwerpunkträumen, Erhaltenswerten Landschaftsteilen oder Uferzonen im Bereich von Wildtierkorridoren. In einigen Fällen nimmt auch die Festlegung von Siedlungsgrenzen darauf Bezug.

Begriffsbestimmungen:

Zu Z 1:

Es werden landesweit Agrarische Schwerpunkträume festgelegt und als Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion definiert.

Die Agrarischen Schwerpunkträume sollen hauptsächlich die landwirtschaftliche Produktion sichern sowie ihre Weiterentwicklung unterstützen und umfassen daher im Vergleich zu den landwirtschaftlichen Vorrangzonen weiterhin Flächen, die eine besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Dabei handelt es sich jedoch nicht mehr um zusammenhängende Flächen, die für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von Bedeutung sind.

Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächigen zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass in Summe jeweils rund ein Fünftel der Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs (vgl. <https://www.noel.gv.at/noe/Naturschutz/Naturschutzkonzept.html>) durch die Agrarische Schwerpunkträume gesichert werden. Der Wert ist als Zielwert zu sehen und basiert auf der Studie „Wertvolle Grünräume in Niederösterreich“ (Knollconsult

Umweltplanung ZT GmbH, 2021). Um auf regionale Bedürfnisse eingehen zu können, kam es im Diskussionsprozess der Regionalen Leitplanung zu Anpassungen beim Zielwert. In einem gesonderten Schritt wurden zudem bedeutende Weinbaufluren ebenfalls als Agrarischer Schwerpunktraum festgelegt, wenn der Weinbau für die Landwirtschaft der jeweiligen Region eine maßgebliche Rolle einnimmt.

Als Grenze der Agrarischen Schwerpunkträume dient der Rand der vollflächigen Darstellung.

Zu Z 2:

Die Begriffsbestimmung für die Eignungszonen für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen wird wie in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt. Diese führten bisher entweder Eignungszonen für (grundeigene) mineralische Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) oder Eignungszonen für Sand und Kies an. Nun wird einheitlich der umfassendere Begriff mineralische Rohstoffe verwendet. In der überwiegenden Mehrzahl handelt es sich dabei um grundeigene mineralische Rohstoffe. Diese sind gemäß § 5 MinroG alle in den §§ 3 und 4 nicht angeführten mineralischen Rohstoffe. Das sind in der Regel klassische Sand-, Kies- und Steinvorkommen, die entweder als aufbereiteter Primärrohstoff direkt oder zu Baurohstoffen verarbeitet werden. Dazu zählen: Kalkstein < 95% CaCO_3 Calciumcarbonat, Baurohstoffe, Natursteine, Quarzit, Quarz und Pegmatit, Dolomit, Mergel, Amphibolite, Granit, Tonalit, Gneis, Basalt und basaltische Gesteine, Serpentin, Traß, Breccien, Schiefer, Sedimentgesteine, Quarzphyllit, Moränenmaterial, Fluss- und Bachschotter, Schuttmaterial, Schwemmkegelmateriale, Sand und Kies.

Als Grenze der Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies dienen die Mittelachsen der schwarzen Begrenzungslinien. Als Grenze der Überörtlichen Festlegungen gem. § 212 Mineralrohstoffgesetz BGBl. I Nr. 38/1999 dienen die Mittelachsen der braunen Begrenzungslinien.

Zu Z 3:

Es werden Erhaltenswerte Landschaftsteile festgelegt und als Landschaftsräume von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, die Biodiversität, die

Vernetzung von Lebensräumen, den Boden- und Grundwasserschutz, die Wasserrückhalte- und Kohlenstoffbindungsfähigkeit bzw. den Erholungswert der Landschaft (vgl. „grüne“ und „blaue“ Infrastruktur) definiert.

In den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen waren Erhaltenswerte Landschaftsteile als Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung definiert.

Im Gegensatz zur alten Definition, die auf einer rein qualitativen Bewertung der Landschaftsräume basiert, wurde für die Neuausweisung der Erhaltenswerten Landschaftsteile ein neuer Ansatz gewählt. Die Grundlage dafür lieferte die Studie „Wertvolle Grünräume Niederösterreich“ (Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, 2021):

- Mittels einer GIS-gestützten Bewertung der genannten Landschaftsleistungen auf Rasterzellenebene (100 x 100 Meter) wurden zunächst jene Flächen identifiziert, die besonders wertvoll und schützenswert sind. Dabei wurden jene Flächen ausgewählt, die für einzelne Landschaftsleistungen einen sehr hohen Beitrag leisten, ebenso wie jene Flächen, die für mehrere Landschaftsleistungen einen zumindest hohen Beitrag leisten.
- Die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Teilleistungen werden in eine dimensionslose Werteskala von 0 bis 5 transformiert. Anschließend wird anhand folgender Verknüpfungsregeln eruiert, ob eine Landschaftszelle die Kriterien für einen Multifunktionalen Landschaftsraum erfüllt.
- Es müssen zumindest 4 Teilleistungen mit 4 (mittel- bis hoch) bzw. 2 Teilleistungen mit 5 (hoch) bewertet sein, wobei zumindest 2 übergeordnete Funktionen (Lebensraum, Produktion, Regulation, Erholung) vertreten sein müssen. Eine einzelne übergeordnete Funktion (z.B. 4 Teilleistungen im Bereich Regulation mit 4 bewertet) reicht nicht aus, um einen Multifunktionalen Landschaftsraum zu definieren.
- Das Ergebnis dieser GIS-gestützten Bewertung bildete die Grundlage für die Abgrenzung der Erhaltenswerten Landschaftsteile gemäß gegenständlichem Regionalen Raumordnungsprogramm.

Ergänzend wurden als Grundlage auch die bestehenden Erhaltenswerten Landschaftsteile der bisherigen Verordnung zur Beibehaltung vorgeschlagen und im Zuge des Leitplanungsprozesses mit den Gemeinden abgestimmt. Bereiche mit besonderer Relevanz wurden unter der neuen Bezeichnung in die Neufestlegung mit aufgenommen.

D.h.: In der vorliegenden Region wird aufgrund des Prozesses der Regionale Leitplanung auch der Begriff, die Methodik bzw. Bewertung und die Abgrenzung der Erhaltenswerten Landschaftsteile aus den bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen weitergeführt.

Obwohl Landschaft nicht immer schlüssig in „Teile“ gegliedert werden kann, wird der Begriff „Landschaftsteile“ herangezogen. Diese Bezeichnung wird nun als Eigenname in Anlehnung an die bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramme verstanden.

Als Grenze der Erhaltenswerten Landschaftsteile dient die Mittelachse der grünen Begrenzungslinie.

Zu Z 4:

Die in den bisherigen Raumordnungsprogrammen als Regionale Grünzonen bezeichnete Festlegungen werden in Uferzonen umbenannt, womit unter anderem die positive Wirkung blauer Infrastruktur stärker hervorgehoben wird. Die Begriffsbestimmung und die Formulierung für Regionale Grünzonen bei den bisherigen Raumordnungsprogrammen war uneinheitlich und konnte der Bereich beiderseits der Gewässerachse teilweise nur größer als 50 m, teilweise größer und kleiner als 50 m festgelegt werden. Die bisherigen Formulierungen waren in der Planungspraxis missverständlich und man hätte davon ausgehen können, dass sich die Grünzonen aus den Anlagen der Regionalen Raumordnungsprogramme ergeben und dort, wo keine Eintragung vorhanden ist, eine Grünzone jeweils 50 m beiderseits der Gewässerachse gilt. Es wurden jedoch bereits bisher nicht alle Randbereiche von Gewässern als Regionale Grünzonen behandelt, sondern nur die in den Anlagen der bisherigen Raumordnungsprogramme eingezeichneten Randbereiche. Unter anderem wurde bei Randzonen von stehenden Gewässern und bei besonders kleinen

Fließgewässern nicht von Regionalen Grünzonen ausgegangen. Die in den bisherigen Regionalen Raumordnungsprogrammen angeführte Formulierung, dass als Regionale Grünzonen überdies Uferbereiche von Gewässern im Grünland gelten, wurde daher zur Klarstellung gestrichen.

Die Anführung des 50 m-Bereiches hat daher wie bisher nicht den Zweck, zusätzliche Uferzonen (vormals Regionale Grünzonen) zu bestimmen, sondern dient einer genaueren Festlegung des Ausmaßes der in den Anlagen des Raumordnungsprogrammes planlich dargestellten Uferzonen. Dies ist auf Grund des Maßstabs 1:50.000 der planlichen Darstellung zweckmäßig, aus welchem keine metergenaue Festlegung der Uferzonen ableitbar ist. Zur genaueren Festlegung des Ausmaßes der Uferzonen wurde auch festgelegt, dass an der Grenze zwischen gewidmetem Bauland und den in den Anlagen ausgewiesenen Uferzonen die Abgrenzung der Uferzonen durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtswirksamen Widmungsgrenzen des Baulands bestimmt ist. Eine ähnliche Vorgangsweise hat das Land Oberösterreich in § 5 Abs. 3 Regionales Raumordnungsprogramm Linz-Umland 3 gewählt. In den Verordnungskarten ist der Widmungsstand 31.12.2020 dargestellt.

Als Grenze der Uferzonen dient die Mittelachse der dunkelgrünen Begrenzungslinie.

Ad § 3 Zielsetzungen:

Die Zielsetzungen wurden im Vergleich zu den für andere Regionen bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen ergänzt und präzisiert. Sie können sich in Abhängigkeit der Diskussionsergebnisse des Prozesses der Regionalen Leitplanung unterscheiden. Es werden dadurch unter anderem die Themen Bodenschutz, Bodeninanspruchnahme, Freizeit, Erholung, Klimawandelanpassung, Materialabbau, Resilienz und Ernährungssicherheit umfasst und in den Zielsetzungen besser abgebildet. Aus den Zielsetzungen geht dadurch insbesondere auch hervor, dass das Regionale Raumordnungsprogramm einen Beitrag zu einer ausgewogenen Flächeninanspruchnahme leisten soll.

Ad § 4 Abs. 1:

Agrarische Schwerpunkträume können einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, da durch eine lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert werden. Landwirtschaftliche Flächen haben das Potenzial große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind Agrarische Schwerpunkträume auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung, Verdunstung und Vermeidung von Bodenversiegelung. Die Agrarischen Schwerpunkträume dienen zudem dem Schutz bzw. der Weiterentwicklung der regionalen Landwirtschaft und tragen auch zur Ernährungssicherheit bei, da erstmals landesweit größere zusammenhängende Einheiten für die regionale Landwirtschaft geschützt werden.

Bei den bisher nur in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Wiener Neustadt-Neunkirchen und südliches Wiener Umland festgelegten landwirtschaftlichen Vorrangzonen konnte nur bei der Widmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft die nähere Prüfung entfallen, ob im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung eine andere Fläche in Betracht kommt. Bei den in allen Regionen vorgesehenen Agrarischen Schwerpunkträumen sind auch die Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Kellergassen, Bauland-Agrargebiete-Hintausbereiche und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen ohne nähere Prüfung des gesamten Gemeindegebietes möglich.

Bei Grünland-Freihalteflächen betrifft dies allerdings nur Freihalteflächen, die entsprechend ihrem gemäß § 20 Abs. 2 Z 18 NÖ ROG 2014 festgelegten Zweck der dauerhaften Freihaltung vor jeglicher Bebauung dienen (z.B. Hochwasserschutz, landschaftsbildprägende Freiräume, Freihaltung von Sichtachsen). Andere Grünland-Freihalteflächen (z.B. für künftige Siedlungserweiterungen oder Umfahrungsstraßen) dürfen nur dann festgelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann. Diese Prüfung des Gemeindegebietes ist auch bei allen anderen nicht in § 4 Abs. 1 ausdrücklich angeführten Widmungen (unter anderem Bauland-Wohngebiete, Bauland-Betriebsgebiete, Bauland-Sondergebiete, Bauland-Agrargebiete

ausgenommen Hintausbereiche, Verkehrsflächen, Grünland-Sportstätten, Grünland-Campingplätze, Grünland-Lagerplätze, Grünland-Photovoltaikanlagen) erforderlich.

Die Widmung Grünland-Windkraftanlagen ist in Agrarischen Schwerpunkträumen möglich und kann nur in Zonen des „Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ“ erfolgen. Im Vergleich zum Ausmaß der Energiegewinnung erfolgt nur ein geringer Flächenverbrauch des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens durch die Fundamentierung der Windkraftanlagen und für Zufahrtswege oder z.B. Kranflächen.

Die Grünlandwidmungsart Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen dient so wie die Widmung Grünland-Land und Forstwirtschaft der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, ermöglicht aber in begründeten Einzelfällen auch die Errichtung eines Wohngebäudes im Zusammenhang mit dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Die Widmungsart führt daher zu keiner Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion.

Die in § 4 Abs.1 explizit angeführten Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen können nur bereits bestehende Gebäude, bestehende Ensembles von Kellergassen und bestehende Kleinstsiedlungen betreffen und führen trotz ihrer allfälligen Widmung nicht zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion. Bauland-Agrargebiet-Hintausbereiche werden in der Regel auch in Verbindung mit bereits bestehendem Bauland-Agrargebiet gewidmet. Die Widmungen Bauland-Agrargebiete (ausgenommen Hintausbereiche) und Grünland-land- und forstwirtschaftliche Hofstellen können hingegen zum Verlust landwirtschaftlicher Flächen führen und sollen daher nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 (letzter Satz) gewidmet werden können.

Im Vergleich zu den Landwirtschaftlichen Vorrangzonen, die in den bisher verordneten Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt waren, wurden die Formulierungen für die Voraussetzungen, unter denen im Agrarischer Schwerpunktraum eine andere Widmung möglich ist, strenger formuliert. Damit wird diese räumliche Festlegung in ihrer Bedeutung aufgewertet. Es wird nun ausdrücklich ein Nachweis verlangt, dass die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung innerhalb des Gemeindegebiets an keinem

Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes erreicht werden kann. Die Prüfung alternativer Möglichkeiten ist daher umfangreich zu dokumentieren und die Standortwahl zu begründen. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Standort außerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraumes vorhanden ist und die fehlende Verfügbarkeit der Grundstücke behauptet wird.

Da das Erreichen der Zielsetzung der Widmung wesentlich ist, ist klargestellt, dass ein bloßes Abstellen auf die Fläche nicht ausreichend ist. Verkehrsflächen dürfen ebenfalls nur unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 (letzter Satz) in Agrarischen Schwerpunkträumen gewidmet werden. Bei der Prüfung, ob ein anderer Standort im Gemeindegebiet möglich ist, ist in der Regel auch zu prüfen, welche Umwege zum Ausweichen der Agrarischen Schwerpunkträume erforderlich sind. Bei Verkehrsflächen für den KFZ-Verkehr werden dabei größere Umwege zumutbar sein als bei Rad- und Fußwegen, welche bei zu großen Umwegen Attraktivitätseinbußen erleiden. Die Bezeichnung der Verkehrsfläche hinsichtlich ihrer speziellen Verwendung gemäß § 19 Abs. 2 NÖ ROG 2014 hat dadurch eine wesentliche Bedeutung. Radwege zeigen ein großes Spektrum bei der Ausgestaltung (Breite, Schotterung, ...) und bei der Art und Weise der weiteren Nutzung (Begleitweg Eisenbahn, Güterweg, eigenständige Radwege, ...). Beim landesweit abgestimmten Radbasisnetz erfolgt eine verkehrliche Grundlagenforschung sowie regionale Abstimmung. Daher ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 4 Abs. 2:

Regionale Grünzonen, nun Uferzonen genannt, waren in den bisherigen Verordnungstexten bei den Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung genannt. Sie haben eine raumgliedernde und/oder siedlungstrennende Funktion, sind als Erholungsraum bedeutsam oder dienen der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope entlang von Gewässerachsen. Abgesehen von der siedlungstrennenden Funktion bezieht sich die Festlegung auf den Naturraum und wurde daher an diese Stelle der gegenständlichen Verordnung verschoben. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Uferzonen entlang von Gewässern dienen im Sinne der „grünen“ und „blauen“ Infrastruktur als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Für die Ausweisung der Uferzonen in der gegenständlichen Verordnung wurden die bereits bestehenden rechtsgültig verordneten Regionalen Grünzonen des Regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nordost, LGBl. Nr. 66/2015, und örtliche Entwicklungskonzepte als Zusatzinformation berücksichtigt.

Wie bereits bei den bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen sind in den Uferzonen nur diejenigen Grünlandwidmungsarten zulässig, die die Funktionen der Raumgliederung, der Siedlungstrennung, der siedlungsnahen Erholung oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope nicht gefährden. Die neue Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde Funktion, die siedlungstrennende Funktion oder beide dieser Funktionen nicht gefährdet werden. Beim landesweit abgestimmten Radbasisnetz erfolgt eine verkehrliche Grundlagenforschung und regionale Abstimmung. Daher ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei den bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen, wurde angeführt, dass die Festlegung der Widmung Bauland in jedem Fall unzulässig ist. Es wurde insofern nur klargestellt, dass Widmungsänderungen betroffen sind und neue Baulandwidmungen sowie eine Änderung der Widmungsart des Baulands in jedem Fall unzulässig sind. Durch diese Formulierung ergibt sich, dass allenfalls bestehende Widmungen in Uferzonen von den Bestimmungen unberührt bleiben und nicht von der Pflicht gemäß § 53 Abs. 1 iVm § 6 Abs. 1 NÖ ROG 2014 erfasst sind, binnen 2 Jahren ab Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogrammes geändert zu werden.

Aus raumordnungsrechtlicher Sicht sind mit der Festlegung von Uferzonen keine Bewirtschaftungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft verbunden.

Zu § 4 Abs. 3:

Bei den Erhaltenswerten Landschaftsteilen sind die Widmungen Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Grüngürtel, Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Wasserflächen, Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Windkraftanlagen, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen ohne nähere Prüfung des gesamten Gemeindegebietes möglich. Die

Widmungen Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Grünland-Grüngürtel, Grünland-Parkanlagen, Grünland-Ödland/Ökofläche, Grünland-Wasserflächen und Grünland-Freihalteflächen stehen im Einklang mit der Festlegung von Erhaltenswerten Landschaftsteilen und unterstützen deren in § 3 Z 3 angeführte besondere Bedeutung. Die bisher in Regionalen Raumordnungsprogrammen noch nicht angeführte Widmung Grünland-Parkanlagen unterstützt z.B. die Bedeutung des Erholungswertes der Landschaft.

Die Widmung Grünland-Windkraftanlagen ist in Erhaltenswerten Landschaftsteilen möglich und kann nur in Zonen des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ neu erfolgen. Im Vergleich zum Ausmaß der Energiegewinnung erfolgt nur ein geringer Flächenverbrauch des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens durch die Fundamentierung der Windkraftanlagen. Die in § 4 Abs. 3 weiters angeführten Widmungen Erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grünland-Kellergassen und Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen können nur bereits bestehende Gebäude, bestehende Ensembles von Kellergassen und bestehende Kleinstsiedlungen betreffen und führen trotz ihrer allfälligen Widmung nicht zu einer Beeinträchtigung der Bedeutung von Erhaltenswerten Landschaftsteilen.

§ 4 Abs. 3 letzter Satz ist analog § 4 Abs. 1 letzter Satz formuliert und wird diesbezüglich auf die Erläuterungen auf den Seiten 12 ff. verwiesen.

Zu § 5:

Siedlungsgrenzen stellen eine überörtliche Maßnahme zur Begrenzung künftiger Baulandwidmungen und Widmungen mit gleicher Wirkung dar. Als Kriterien für die Festlegung von Siedlungsgrenzen lassen sich somit nennen:

- Würdigung bestehender naturschutzrelevanter Grundlagen (z.B. Natura 2000 Gebiete, Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Ramsargebiete, Biosphärenpark Wienerwald)
- Sicherung überörtlich bedeutsamer Grünraumstrukturen und Habitate (z.B. Erhaltenswerte Landschaftsteile, Uferzonen, Agrarische Schwerpunkträume, Wildtierkorridore/Grünbrücken, Fließgewässer und stehende Gewässer mitsamt den uferbegleitenden Vegetationsstreifen)

- Schaffung von kompakten Siedlungskörpern und einer klaren Abgrenzung zwischen Siedlungskörper und der freien Landschaft sowie Forcierung auf die Innenentwicklung des Ortes
- Konzentration der räumlichen Entwicklung auf den Hauptort
- Vermeidung des Zusammenwachsens von Ortschaften sowie einer linienförmigen Siedlungsentwicklung
- Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikten durch betriebliche Emissionen (Staub, Lärm, Erschütterungen, Geruch, etc.)
- Berücksichtigung markanter Geländeausprägungen (Kanten, Gräben, Hänge, etc.)
- Freihalten der markanten Hanglagen vor Bebauungen bzw. Waldrandzonen
- Sicherung von regional und überregional touristisch genutzten Bereichen, Ausflugszielen und Sehenswürdigkeiten bzw. von überregional bedeutsamen landschaftsgebundenen Erholungsgebieten und Parkanlagen
- Rücksichtnahme auf das umliegende Gefahrenpotential (Hochwassergefährdung HQ100, Hangwassergefährdung, ungenügende Tragfähigkeit des umliegenden Untergrundes)
- Sicherung von technischen Infrastrukturen und diesbezüglichen Planungen (Straßenwesen, Eisenbahnwesen, Flugplätze inkl. Sicherheitszonen, Erdöl- und Gasleitungen, Hochspannungsleitungen, Retentionsbecken)
- Sicherung überörtlich bedeutsamer Planungen und Festlegungen (Windkraft-Eignungszonen, Militärische Anlagen, Militärische Tiefflugschneisen)

§ 1 Abs. 1 Z 14 NÖ ROG enthält eine für alle Regionalen Raumordnungsprogramme gültige Definition der Siedlungsgrenzen. In § 6 Abs. 3 NÖ ROG 2014 sind die Rechtswirkungen der Siedlungsgrenzen einheitlich für alle Regionalen Raumordnungsprogramme festgelegt:

- Lineare Siedlungsgrenzen dürfen bei neuen Baulandwidmungen sowie bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.
- Flächige Siedlungsgrenzen umschließen die bestehenden Siedlungsgebiete zur Gänze. Dies bewirkt, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen sowie Grünland-Kleingärten und Grünland-Campingplätze) nicht vergrößert werden darf, wobei die

nachgewiesen erforderliche und befristete Widmung von Bauland-Sondergebiet für die Errichtung von öffentlichen Einrichtungen ausgenommen ist. Weiters sind in § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ ROG 2014 nähere Bestimmungen betreffend Abrundung von Gebieten mit flächigen Siedlungsgrenzen enthalten.

Bei den linearen Siedlungsgrenzen stellt sich im Einzelfall die Frage, wie weit sich diese auf Bereiche außerhalb der Siedlungsgrenzen auswirken. Grundsätzlich wirken diese räumlich unbegrenzt, sofern nicht ein Ende der Wirkung aufgrund von topografischen (z.B. Gelände, Gewässer) oder technogenen Gegebenheiten (z.B. hochrangige Infrastruktur) argumentierbar ist.

Die Festlegung der Siedlungsgrenzen basiert nunmehr auf folgenden Überlegungen und Grundlagen:

- Der Bestand der bisher verordneten Siedlungsgrenzen wurde fachlich geprüft und ggf. adaptiert.
- Eine weitere Grundlage bildeten die örtlichen Raumordnungsprogramme der Gemeinden, soweit diese bereits Aussagen zur geplanten Entwicklung (in Form von Siedlungserweiterungen oder örtlichen Siedlungsgrenzen) enthielten.
- Bereits vorgenommene Änderungen von Siedlungsgrenzen im Sinne § 24 Abs. 11 Z 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 wurden eingearbeitet und werden nun auch in der Verordnung sichtbar.

Die fachliche Beurteilung und Überführung der Grundlagen in Überörtliche Siedlungsgrenzen wurde im Zuge des Leitplanungsprozesses vorgenommen. Dabei wurden die neu festzulegenden Siedlungsgrenzen ebenso wie auch die Änderungen oder fallweise Streichungen von Siedlungsgrenzen von den (Amts-) Sachverständigen auf örtlicher und überörtlicher Ebene geprüft. Ziel war die Erarbeitung eines ganzheitlichen Bildes für die Region, das sich an den räumlichen und strukturellen Zielen der Regelung orientiert.

Die Begründungen für die Änderungen der einzelnen Siedlungsgrenzen finden sich nachfolgend im besonderen Teil. Zusätzlich werden die Auswirkungen sowohl der veränderten als auch der gestrichenen Siedlungsgrenzen auf die Umwelt im

Umweltbericht (vgl. Kapitel 5.1) zusammenfassend aus regionaler Perspektive dargestellt und bewertet.

Als Grenze von linearen Siedlungsgrenzen dienen die den Pfeilen gegenüberliegenden Außenkanten der roten Siedlungsgrenzlinien. Als Grenze von flächigen Siedlungsgrenzen dienen die dem Bauland zugewandten Kanten der roten Siedlungsgrenzlinien. Die textliche Beschreibung zur Lage und Abgrenzung der jeweiligen Siedlungsgrenzen sind in den Raumdefinitionen in Anlage 13 enthalten.

Zu § 6:

Bei der Festlegung der Eignungszonen waren die Festlegungen der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBl. 8000/83-0 zu berücksichtigen. Zur näheren Information über den dadurch festgelegten gesetzlichen Rahmen wird auf folgende Internetseite verwiesen:

<https://www.raumordnung-noe.at/land/ueberoertliche-raumordnung/konzepte-prozesse-grundlagen/materialabbau-in-noe>

In den Anlagen 3 bis 12 sowie 14 werden zu deren Absicherung Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies festgelegt.

Für die Zonen gemäß § 212 Mineralrohstoffgesetz erfolgt eine Kenntlichmachung in den Anlagen 3 bis 12; diese werden unverändert übernommen.

In Anlage 14 werden die Eignungszonen zur Gewinnung von Sand und Kies explizit hinsichtlich ihrer Abbauf orm in Trockenbaggerung und Nassbaggerung differenziert angeführt. Weiters wurden die Eignungszonen in Hinblick auf die Flächenangaben in Hektar sowie die Gemeindezuordnung geprüft. Die Angaben wurden in die Anlagentabelle übernommen und im Bedarfsfall aktualisiert.

In der nachfolgenden Überführungstabelle wird zum besseren Verständnis der Bezug zwischen der alten und der neuen Nummerierung hergestellt:

RegRop-Bezeichnung "neu"	neue Nummer	RegRop-Bezeichnung "alt"	alte Nummer	Gemeinde(n)	Abbautyp
RLP 02 - Raum Weinviertel Südost	1	Wien Umland Nordost	2	Auersthal	Eignungszone Sand und Kies
RLP 02 - Raum Weinviertel Südost	2	Wien Umland Nordost	3	Schönkirchen - Reyersdorf	Eignungszone Sand und Kies
RLP 02 - Raum Weinviertel Südost	3	Wien Umland Nordost	4	Schönkirchen - Reyersdorf	Eignungszone Sand und Kies
RLP 02 - Raum Weinviertel Südost	4	Wien Umland Nordost	6	Weikendorf	Eignungszone Sand und Kies
RLP 02 - Raum Weinviertel Südost	5	Wien Umland Nordost	7	Marchegg	Eignungszone Sand und Kies
RLP 02 - Raum Weinviertel Südost	6	Wien Umland Nordost	8	Engelhartstetten	Eignungszone Sand und Kies
RLP 02 - Raum Weinviertel Südost	7	Wien Umland Nordost	9	Untersiebenbrunn	Eignungszone Sand und Kies
RLP 02 - Raum Weinviertel Südost	8	Wien Umland Nordost	10	Untersiebenbrunn	Eignungszone Sand und Kies
RLP 02 - Raum Weinviertel Südost	9	Wien Umland Nordost	11	Lasseo	Eignungszone Sand und Kies
RLP 02 - Raum Weinviertel Südost	10	Wien Umland Nordost	12	Lasseo	Eignungszone Sand und Kies
RLP 02 - Raum Weinviertel Südost	11	Wien Umland Nordost	13	Weiden an der March	Eignungszone Sand und Kies
RLP 02 - Raum Weinviertel Südost	12	Wien Umland Nordost	14	Marchegg	Eignungszone Sand und Kies

Zu § 7:

Die Geschwindigkeit von sozialen, ökonomischen und ökologischen Veränderungen in den Regionen und in den Gemeinden nehmen nicht nur zu, sie zeigen sich im Raum auch ganz unterschiedlich und verlangen unterschiedlichste Reaktionen. Ein regelmäßiges Monitoring der ausgewiesenen Regelungsinhalte (derzeit: Siedlungsgrenzen, Erhaltenswerte Landschaftsteile, Uferzonen, Agrarische Schwerpunkträume, Rohstoffgewinnung) wird in der Verordnung daher vorgesehen, um rechtzeitig auf diese Änderungen reagieren zu können.

Zu Anlagen allgemein:

Die Übersichtskarte, die Legende sowie die Kartendarstellungen wurden in ihrer Form (z.B. Strichstärken) und ihrer Ausführung (z.B. Farbgebung, Abfolge) an den aktuellen graphischen und technischen Standard angepasst. Gleichzeitig wurden – es gibt nunmehr landesweit 20 Regionale Raumordnungsprogramme – Darstellungen (z.B. Siedlungsgrenzen) vereinheitlicht, wobei bisherige Erfahrungen und vor allem Fragen der Lesbarkeit maßgebend waren.

Die Anlagen 1 bis 14 gliedern sich nun wie folgt:

- Anlage 1: Übersicht
- Anlage 2: Legende
- Anlage 3 - 12: Kartenblätter
- Anlage 13: Liste der Siedlungsgrenzen
- Anlage 14: Liste der Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies

Die Abfolgen und Nummerierung folgt der nunmehr erprobten Herangehensweise in den neueren Regionalen Raumordnungsprogrammen, z.B. im Regionalen Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord (LGBL Nr. 64/2015): es erfolgt zuerst die Darstellung der Übersichtskarte und der Legende für die Kartenblätter, dann folgen geblockt alle Kartenblätter und abschließend die tabellarischen Darstellungen einerseits zu den Siedlungsgrenzen sowie andererseits zur Materialgewinnung.

Zu Anlage 3 - 12:

In den Kartenbeilagen ist immer der Stand der Baulandwidmung mit 31.12.2020 dargestellt. Durch den vorgelagerten mehrjährigen Prozess der Regionalen Leitplanung kann sich bis zur Rechtskraft der Verordnung der in den Kartenanlagen dargestellte Widmungsstand jedoch in Einzelfällen von den rechtskräftig gewidmeten Baulandflächen unterscheiden.

Die in den vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Bau- und Grünlandwidmungen entstammen einem Geodatensatz der so genannten „Widmungsumhüllenden“, der jährlich zum Stichtag des 31.12. aktualisiert wird. Dabei werden von den Gemeinden die gescannten und georeferenzierten Teilblätter der betroffenen Flächenwidmungspläne mit dem Geodatensatz des Vorjahres überlagert und die Veränderungen digital eingearbeitet. Diese Bearbeitung des Updates inklusive Qualitätskontrolle dauert rund ein halbes Jahr, d.h. die aktualisierten Geodaten dazu stehen jeweils ab Juni/Juli des Folgejahres zur Verfügung.

Auf Basis des damals aktuellen - für die Regionalen Leitplanungsprozesse herangezogenen - Widmungsstandes per 31.12.2020, wurden verschiedenste Analysen gerechnet, deren Ergebnisse Raumbezug aufwiesen und in enger Relation zu den Bau- und Grünlandwidmungen standen, z.B. Ausschluss von Überlappungen. Dazu gehören landesweit Vorschläge für:

- Siedlungsgrenzen
- Grenzen von Agrarischen Schwerpunkträumen
- Grenzen von Erhaltenswerten Landschaftsteilen
- Grenzen von Uferzonen

Dafür fällt eine gewisse Bearbeitungszeit an. Im Anschluss konnten die vorgeschlagenen Abgrenzungen in den Regionalen Leitplanungsprozessen mit den betroffenen Gemeinden ausführlich diskutiert und final festgelegt werden. Um das beschriebene Prozedere der technischen und fachlichen Bearbeitung in der Verordnungswendung nicht erneut durchlaufen zu müssen, wurde der Stand der Bau- und Grünlandwidmung mit 31.12.2020 unverändert beibehalten.

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde die mögliche Überlagerung von inhaltlichen Darstellungen aus anderen Fachbereichen (z.B. Naturpark mit Erhaltenswerten Landschaftsteilen) nicht bzw. nicht mehr umgesetzt. Bei der Überlagerung von Grenzziehungen (Gemeinde-, Bezirks-, Regionsgrenze) mit den Grünraumfestlegungen gemäß § 4 gilt, dass diese Festlegung stets bis zur Mittelachse der jeweils dargestellten und ersichtlichen Grenzziehung gilt. Gleiches gilt, wenn die Grenzen der oben genannten Festlegungen von topologischen Inhalten der ÖK50 Karte überlagert werden.

Für die Kartendarstellungen wird aus folgenden Gründen der Maßstab 1:50.000 gewählt:

- Dies ist aus fachlicher Perspektive der „Standardmaßstab“ für multi-thematische, überörtliche Festlegungen in der Raumordnung. Eine Zusammenschau über alle österreichischen Bundesländer zeigt, dass für verbindliche Festlegungen der überörtlichen Raumordnung in den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol Kartenanlagen mit den Maßstäben 1:100.000 oder 1:50.000 zur Anwendung kommen. Vorarlberg und Wien verwenden größere Maßstäbe, die aber den geringen räumlichen Ausdehnungen der Länder und der in diesen Fällen zumeist monothematischen Darstellung geschuldet sind.
- Einzelne Ebenen (Situation - dunkelgrau, Gewässer - blau) der digitalen amtlichen Karte ÖK50 des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) im gleichen Maßstab werden als Orientierungshilfe verwendet, womit der Maßstab 1 zu 50.000 auch aus technischer Perspektive geeignet ist.

- Aus einer praktischen Perspektive bleibt die Anzahl der Kartenanlagen bei der Verwendung von 1 zu 50.000 und DIN A3 überschaubar. Für die Gemeinden und die Bevölkerung ist ein Ausdrucken und eine haptische Verwendung möglich. Digitale Lösungen werden parallel angeboten, womit eine transparente und barrierefreie Vorgangsweise gewährleistet ist.
- In der Planungssystematik erfolgt eine Konkretisierung des Regionalen Raumordnungsprogramms durch die Gemeinden (Örtliches Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplanung). Diese sind auch die Normadressaten. Univ. Prof. A. Kanonier (TU Wien) weist in seiner Studie über die „Plangenaugigkeit“, erstellt im Dezember 2019 im Auftrag der Österreichischen Raumordnungskonferenz, in seinen „Empfehlungen zu Plandarstellungen“ (ab Seite 89) auf die „Planungssystematik“ hin: *„Die der hierarchischen Planungssystematik immanenten unterschiedlichen Maßstäblichkeit von verordneten Plänen sollten bei der Bestimmung des erforderlichen Maßes der Plangenaugigkeit berücksichtigt werden. Reduzierte Anforderungen an die Plangenaugigkeit werden aber nur dann zu vertreten sein, wenn zwingend in nachgeordneten Plänen (in größeren Maßstäben) eine Konkretisierung erfolgt“.*
- Unabhängig davon werden die verordneten Daten auch per OGD bzw. NÖ Atlas zur Verfügung gestellt, womit die Verordnungskarten in der täglichen Anwendung präzisiert werden können. Darüber hinaus werden zusätzliche Unterlagen wie z.B. Siedlungsgrenzdatenblätter online unter <https://www.raumordnung-noe.at> zur Verfügung gestellt, die einem besseren Verständnis der Verordnungsinhalte dienen.

Zu Anlage 13:

In der Anlage 13 sind für die jeweilige Gemeinde alle Siedlungsgrenzen beschrieben. Dabei wird analog zu den Kartendarstellungen zwischen flächigen und linearen Siedlungsgrenzen unterschieden. Es erfolgt zudem eine Durchnummerierung je Gemeinde, um einen Überblick über die Gesamtzahl, die in einer Gemeinde vorhandenen Siedlungsgrenzen, zu geben. Die Zuordnung der Siedlungsgrenzen zu einer Katastralgemeinde bzw. Ortsteil bzw. Ortschaft (jeweils der Raumdefinition vorangestellt) soll die Auffindbarkeit in der Karte erleichtern. Über die Angabe der Himmelsrichtung wird darüber hinaus jede Siedlungsgrenze in den Karten verortet.

Eine Siedlungsgrenze kann dabei auch aus mehreren, räumlich getrennten Teilen bestehen, wenn dies der Übersichtlichkeit dient.

Begründungen für die Neufestlegung, Abänderung und Streichung Regionaler Siedlungsgrenzen:

Begründungen für Regionale Siedlungsgrenzen, bei denen es sich nicht um Neufestlegungen, Abänderungen oder Streichungen handelt (und somit anschließend begründet werden), sind den jeweiligen Siedlungsgrenzdatenblättern zu entnehmen.

Die Zahl der Siedlungsgrenzen in der Anlage 13 zu dieser Verordnung kann sich von der im jeweiligen Umweltbericht genannten Zahl unterscheiden, da es in manchen Fällen zu einer Trennung und/oder einer Vereinigung von Siedlungsgrenzen kam. Dieser Bereinigungs- und Konkretisierungsschritt ist nachfolgend erwähnt, hat aber keine Auswirkungen auf die Ziele und Intentionen der Siedlungsgrenzen und auf die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung.

In den nachfolgenden Beschreibungen der geänderten bzw. gestrichenen Siedlungsgrenzen sind grammatikalische bzw. sprachliche Änderungen („Tippfehler“), kleinere Textanpassungen, Anpassungen der Schreibweise der Siedlungsgrenzen nicht als Änderungen vermerkt, da die Ziele und Intentionen der Festlegung als Siedlungsgrenzen unverändert bleiben.

Weitere Präzisierungen, die lediglich die Raumdefinition betreffen, wie z.B. falsche Ortsbezeichnungen oder die Anzahl der Baulandsplitter, werden ebenfalls nicht extra beschrieben, da die räumliche Konfiguration, die Intention und die Wirkung der jeweiligen Siedlungsgrenzen unverändert bleiben.

Siedlungsgrenzen, die in den bisherigen Raumdefinitionen teilweise oder gänzlich erweitert waren und nunmehr an der bestehenden Baulandwidmung anliegen, werden nachfolgend im Sinne einer Änderung nicht gesondert beschrieben. Dabei handelt es sich um Fälle, in denen in den letzten Jahren im Rahmen der örtlichen Raumordnung neue Baulandwidmungen vorgenommen wurden. Die entsprechenden Siedlungsgrenzen bleiben in ihrer Intention und Wirkung jedoch unverändert. Es

handelt sich lediglich um eine textliche Nachführung der Raumdefinition auf den aktuellen Stand (= bestehende Grenze der Baulandwidmung).

In manchen der nachfolgenden Beschreibungen wird auf Baulandtiefen abgestellt. Dabei handelt es sich um die Tiefe von typischen Baugrundstücken. Das jeweilige Ausmaß der Baulandtiefe ist den Anlagen 3 bis 12 zu entnehmen.

Um die Zuordnung der Siedlungsgrenzen in der Anlage 13 zu dieser Verordnung und in der vorliegenden Erläuterung zu gewährleisten, sind gestrichene Siedlungsgrenzen nachfolgend ohne Nummerierung angeführt.

Angern an der March

2. Grub an der March: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südöstlichen Ortsrand

Die bisher verordnete Siedlungsgrenze wird im Bereich der Kurze Straße Richtung Süden verlegt, um eine Bebauung der zweiten Straßenseite und somit eine bessere Nutzung der vorhandenen Infrastruktur zu gewährleisten.

Angern an der March

6. Angern: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsausgang

Die bisher verordnete Siedlungsgrenze wird im Bereich des Grundstücks Nr. 437/1 erweitert, sodass der bestehende Gebäudebestand mit eingefasst wird. Neues Bauland wird dadurch nicht geschaffen.

Eckartsau

1. Eckartsau: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsrand

Es erfolgt eine Fusionierung und Abänderung der bisher verordneten linearen Siedlungsgrenzen:

- (1) Eckartsau: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südöstlichen Ortsrand sowie
- (2) Eckartsau: bestehende Grenze am südöstlichen Ortsrand.

Die neue lineare Siedlungsgrenze wird nach Süden erweitert und berücksichtigt den dort gelegenen Siedlungsteil, der bislang mit einer flächigen Siedlungsgrenze umgeben war, sowie das außerhalb der Siedlungsgrenze liegende Bauland Sondergebiet (Kindergarten) und weiteren Gebäudebestand. Dadurch werden allfällige Erweiterungsmöglichkeiten im Sinne einer kompakten Entwicklung geschaffen (z.B. Ausbau des Nationalparkcamp-Areals, Umfeldentwicklung Schloss Eckartsau).

Eckartsau

Eckartsau: bestehende Grenze der Baulandwidmung beim Siedlungsteil im Süden

Diese Siedlungsgrenze war im bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramm als flächige Siedlungsgrenze verordnet und wird nun aufgrund der Anpassung der linearen Siedlungsgrenzen gelöscht.

Engelhartstetten

1. Stopfenreuth: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordöstlichen, östlichen, südlichen und westlichen Ortsrand

Im nördlichen Bereich wurde die Siedlungsgrenze um das Grundstück Nr. 556 für den künftigen Wohnbaulandbedarf erweitert. Dies ist eine Änderung gemäß § 24 Abs. 11 Z 1 NÖ ROG 2014.

Engelhartstetten

2. Schloss Hof: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen, östlichen, südlichen und südwestlichen Ortsrand

Die bestehende lineare Siedlungsgrenze wird um das Grundstück Nr. 58/2 erweitert. Die Änderung liegt im überwiegend öffentlichen Interesse und dient in Hinblick auf die Umfeldentwicklung des Schlosses der nachhaltigen Stärkung der Regionalwirtschaft.

Lasse

9. Schönfeld: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südwestlichen Ortsrand

Am südwestlichen Ortsrand von Schönfeld wird unter Berücksichtigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes eine neue Siedlungsgrenze festgelegt. Damit wird ein

einheitlicher Siedlungsabschluss geschaffen sowie die Abgrenzung zur freien Landschaft gesichert.

Mannsdorf an der Donau

1. Mannsdorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsrand

Es erfolgt eine Verlängerung der Siedlungsgrenze bis zum westlichen Ortsrand auf Höhe des Betriebsgebiets (Grundstücks Nr. 682). Es handelt sich hierbei um eine technische Präzisierung.

Weiters erfolgt eine Erweiterung der Siedlungsgrenze Richtung Süden im Bereich der Schönauer Straße für eine allfällige mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung bis zur Grenze des Natura 2000-Gebietes.

Matzen-Raggendorf

Raggendorf: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südöstlichen Ortsrand

Die lineare Siedlungsgrenze wird gelöscht, um im Umfeld der Sportstätte Entwicklungsmöglichkeiten im öffentlichen Interesse zu schaffen.

Matzen-Raggendorf

3. Matzen: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsausgang

Es erfolgt in zwei Bereichen der Siedlungsgrenze eine technische Präzisierung. Die Intention der Siedlungsgrenze ändert sich nicht und es wird kein neues Bauland geschaffen.

Orth an der Donau

1. Orth an der Donau: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am südlichen und westlichen Ortsrand

Die Siedlungsgrenze wird im Westen erweitert, um die Verlegung des westlichen Siedlungsrandes bis an das Waldstück zu ermöglichen. Dieses soll zukünftig als natürliche Grenze des Siedlungsgebiets in Richtung Westen dienen.

Schönkirchen-Reyersdorf

3. Strasserfeld: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen Ortsrand der Silberwaldsiedlung

Die Siedlungsgrenze wird nun auch im nordwestlichen Rand der Silberwaldsiedlung an das gewidmete Bauland angelegt, sodass das freie Feld westlich davon bis zur Bahngasse bzw. bis zur Gemeindegrenze zu Strasshof an der Nordbahn auch weiterhin unbebaut bleibt.

Untersiebenbrunn

1. Untersiebenbrunn: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nordöstlichen und östlichen Ortsrand

Die Siedlungsgrenze am nordöstlichen und östlichen Ortsrand von Untersiebenbrunn wird an zwei Stellen verändert: Im Bereich der Grundstücke Nr. 391/1 und 391/3 wird sie zugunsten einer besseren Ausnutzbarkeit nach Norden bis an die Grundstücksgrenzen erweitert. Im Bereich des Grundstücks Nr. 385/16 wird sie um das Teilstück im Norden gekappt, sodass Widmungen im Bereich der Neuhofstraße nun ermöglicht werden, sofern die Entwicklung der Gemeinde es erforderlich macht.

Velm-Götzendorf

1. Götzendorf: bestehende Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsausgang

Im Sinne einer technischen Präzisierung wird die Siedlungsgrenze an den aktuellen Stand der Baulandwidmung angelegt.